



CH-3001 Bern, OAK BV

An die
zugelassenen Expertinnen und
Experten für berufliche Vorsorge

Bern, 23. September 2016

Fachrichtlinien der Schweizerischen Kammer der Pensionskassen-Experten (SKPE)

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit diesem Schreiben möchten wir Sie auf die **Erhebung der Fachrichtlinie FRP 5 der SKPE zum Mindeststandard** hinweisen, sowie Sie an einen **wichtigen Punkt bezüglich der Fachrichtlinie FRP 2 erinnern**.

FRP 5: Mindestanforderungen an die Prüfung der Vorsorgeeinrichtung gemäss Art. 52e Abs. 1 BVG

Am 22. August 2016 hat die Oberaufsichtskommission Berufliche Vorsorge die überarbeiteten Weisungen W-03/2014 „Erhebung von Fachrichtlinien der SKPE zum Mindeststandard“ verabschiedet. Zusätzlich zu den FRP 1, 2 und 6 wird neu auch der Geltungsbereich der FRP 5 vom Kreis der Mitglieder der Schweizerischen Kammer der Pensionskassen-Experten (SKPE) auf sämtliche zugelassenen Expertinnen und Experten für berufliche Vorsorge ausgeweitet. Die überarbeiteten Weisungen wurden am 23. September 2016 veröffentlicht¹.

¹ Die Weisungen können unter <http://www.oak-bv.admin.ch/de/regulierung/weisungen/index.html> heruntergeladen werden.

Die Weisungen verlangen zusätzlich folgende Strukturierung des Punkts 4.4 der FRP 5: Prüfungsergebnis und Beurteilung des Experten:

1. Prüfungsergebnis finanzielle Sicherheit
2. Sanierungsfähigkeit
3. Prüfungsergebnis reglementarische versicherungstechnische Bestimmungen:
Der Experte äussert sich dazu, ob die reglementarischen Bestimmungen über die Leistungen und die Finanzierung seit dem letzten Gutachten geändert worden sind.
4. Prüfungsergebnis laufende Finanzierung
5. Ausblick: Erwartete Entwicklung der Vorsorgeeinrichtung über mittlere Frist.

Die Fachrichtlinie FRP 5 ist in dieser Form erstmals für den Jahresabschluss 2016 anzuwenden.

FRP 2: Vorsorgekapitalien und technische Rückstellungen

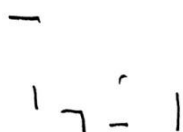
Wir erlauben uns, Sie bei dieser Gelegenheit auf folgenden Punkt aufmerksam zu machen.

In der FRP 2 sind unter den Punkten 5.1 bis 5.7 Risiken aufgeführt. Einleitend wird unter Punkt 5 die Bildung von Rückstellungen zur Abdeckung dieser Risiken verlangt (Zitat aus Punkt 5 der FRP 2: „Die Vorsorgeeinrichtung hat für die nachfolgend genannten Zwecke Rückstellungen zu bilden.“). Sofern diese Rückstellungen nicht gebildet werden und der Grund dafür nicht offensichtlich ist, ist dies im Rahmen der Prüfung der Vorsorgeeinrichtung zu begründen, gegebenenfalls mit Verweis auf das Rückstellungsreglement.

Für Ihre Kenntnisnahme und geschätzte Mitarbeit danken wir Ihnen.

Freundliche Grüsse

Oberaufsichtskommission Berufliche Vorsorge OAK BV



Pierre Triponez
Präsident



Manfred Hüsler
Direktor